

giebt es kein wissenschaftliches Gebiet mehr, auf dem nicht die Litteratur die Zügel schießen läßt; daher die tägliche Unmasse der verderblichsten Bücher. Was aber schwerer wiegt, die staatlichen Gesetze dulden nicht bloß dieses so große Uebel, sondern fördern es. Daher einerseits die Gewissensbedrängnis vieler, andererseits die strafflose Gelegenheit, alles Beliebige zu lesen.

Um daher diesen Uebelständen abzuwehren, haben Wir zweierlei zu thun erachtet, woraus sich für alle in dieser Hinsicht eine sichere und klare Norm des Handelns ergibt. Wir haben nämlich befohlen, den Index der verbotenen Bücher auf das sorgfältigste durchzusehen und denselben nach Vollendung dieser Arbeit neu herauszugeben. Ueberdies haben Wir Unser Augenmerk auf die Regeln geworfen und beschloffen, sie ohne Veränderung ihres Wesens etwas milder zu gestalten, so daß, wosfern man nur nicht bösen Willens ist, es nicht schwierig sein kann, ihnen zu gehorchen. Hierin folgen Wir nicht nur den Beispielen Unserer Vorfahren, sondern ahmen auch die mütterliche Fürsorge der Kirche nach, die nichts so gerne thut, als sich gütig erweisen und für die Heilung ihrer kranken Kinder stets so gesorgt hat und noch sorgt, daß sie ihrer Schwäche liebevoll schont.

Darum haben Wir nach reiflicher Ueberlegung und nach Beratung mit den Kardinälen der heiligen römischen Kirche von der Index-Kongregation beschloffen, die unten stehenden und mit dieser Konstitution verbundenen allgemein gültigen Dekrete herauszugeben, nach denen sich die genannte heilige Kongregation in Zukunft einzig zu richten hat, und denen alle Katholiken auf dem ganzen Erdenrunde gewissenhaft gehorchen sollen. Wir wollen, daß sie allein Befehlskraft haben mit Abschaffung der auf Befehl der hochheiligen Trienter Synode herausgegebenen Regeln, der Observationen, Instruktionen, Dekrete, Monita und sonstigen Bestimmungen Unserer Vorgänger mit alleiniger Ausnahme der Konstitution Benedikts XIV., Sollicita et provide, die, wie sie bisher gegolten, auch künftig ihre volle Geltung behalten soll.

Allgemeine Dekrete über das Verbot und die Censur der Bücher.

Titel I.

Ueber das Verbot der Bücher.

Erstes Kapitel.

Ueber die verbotenen Bücher der Apostaten, Häretiker, Schismatiker und anderer Schriftsteller.

1. Alle Bücher, die vor dem Jahre 1600 entweder von den Päpsten oder allgemeinen Konzilien verurteilt wurden und in dem neuen Index nicht angeführt sind, gelten in derselben Weise verurteilt, wie sie einst verurteilt worden sind, mit Ausnahme jener, welche durch diese allgemeinen Dekrete erlaubt werden.

2. Die Bücher der Apostaten, Häretiker, Schismatiker und von was immer für Schriftstellern, welche die Häresie oder das Schisma verfechten oder die Grundlagen der Religion selbst wie immer untergraben, sind durchaus verboten.

3. Ebenso sind die Bücher der Katholiken, welche speziell über die Religion handeln, verboten, außer es stünde fest, daß sie nichts gegen den katholischen Glauben enthalten.

4. Die Bücher derselben Verfasser, welche nicht ex professo über die Religion handeln, sondern nur nebenbei die Wahrheiten des Glaubens berühren, sollen nach kirchlichem Rechte so lange nicht als verboten gelten, als sie nicht durch ein spezielles Dekret verboten sind.

Zweites Kapitel.

Ueber die Ausgaben des Originaltextes und der nicht in den Volkssprachen abgefaßten Uebersetzungen der Heiligen Schrift.

5. Die von was immer für Katholiken veröffentlichten Ausgaben des Originaltextes und der alten katholischen Uebersetzungen der Heiligen Schrift, wenn sie auch als treu und unverfälscht erscheinen, sind nur jenen erlaubt, die sich mit theologischen oder biblischen Studien befassen, jedoch unter der Voraussetzung, daß in den Einleitungen oder Anmerkungen nicht Dogmen des katholischen Glaubens angefochten werden.

6. Auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen sind andere von Katholiken herausgegebene, sowohl lateinische als auch andere nicht in einer Volkssprache geschriebene Uebersetzungen der Bibel erlaubt.

Drittes Kapitel.

Ueber die Uebersetzungen der Heiligen Schrift in den Landessprachen.

7. Da durch die Erfahrung erwiesen ist, daß, wenn die Bibel in der Landessprache unterschiedslos gestattet wird, daraus ob der schlimmen Verfassung der Menschen mehr Schaden als Nutzen entsteht, so sind alle, auch von Katholiken verfaßte Uebersetzungen in der Landessprache verboten, wenn sie nicht vom apostolischen

Stuhle approbiert oder unter der Aufsicht der Bischöfe herausgegeben und mit den heiligen Kirchenvätern oder gelehrten katholischen Autoren entnommenen Anmerkungen versehen sind.

8. Verboten sind alle in irgend einer Volkssprache von irgendwelchen Katholiken verfaßten Uebersetzungen der Bibel und namentlich jene, welche die von den römischen Päpsten mehr als einmal verurteilten Bibelgesellschaften verbreiten, da in ihnen die so heilsamen Gesetze der Kirche über die Herausgabe der heiligen Bücher ganz und gar hintangesezt werden.

Nichtsdestoweniger werden diese Uebersetzungen jenen erlaubt, die sich mit theologischen oder biblischen Studien beschäftigen, unter Beobachtung des oben (Nummer 5) Verordneten.

Viertes Kapitel.

Ueber die obscönen Bücher.

9. Bücher, die ex professo lascive oder obscöne Dinge behandeln, erzählen oder lehren, sind, da man nicht bloß auf den Glauben, sondern auch auf die Sitten, welche durch die Besung solcher Bücher leicht verdorben werden, Bedacht nehmen muß, durchaus verboten.

10. Die Bücher der sogenannten Klassiker, alter oder moderner, wosferne sie mit demselben schändlichen Makel behaftet sind, werden wegen der Schönheit und Eigenart der Sprache nur jenen gestattet, welche die Rücksicht auf ihren Beruf oder ihr Beamtamt entschuldigt; in keiner Weise aber dürfen sie, außer sorgfältig gereinigt, Knaben und Jünglingen in die Hand gegeben oder vorgelesen werden.

Fünftes Kapitel.

Ueber einige Bücher speziellen Inhalts.

11. Verboten sind Bücher, in denen abfällige Bemerkungen gegen Gott, die seligste Jungfrau Maria, die Heiligen, die katholische Kirche und ihren Gottesdienst, die Sakramente oder den apostolischen Stuhl ausgesprochen werden. Derselben Verurteilung unterliegen jene Werke, in denen der Begriff der Inspiration der Heiligen Schrift verkehrt oder deren Ausdehnung allzusehr eingeschränkt wird. Auch solche Bücher sind verboten, die mit Absicht die kirchliche Hierarchie oder den geistlichen oder den Ordensstand schmähen.

12. Es ist verboten, Bücher herauszugeben, zu lesen oder zu behalten, in denen Wahrsagerei, Zauberei, Geisterbeschwörung und andere Arten solchen Aberglaubens gelehrt oder empfohlen werden.

13. Bücher oder Schriften, die neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen, Wunder erzählen, oder die neue Andachten einführen, selbst unter dem Vorwande, daß es nur Privatandachten seien, sind verboten, wosfern sie ohne die rechtmäßige Erlaubnis der kirchlichen Obern erscheinen.

14. Ebenso sind jene Bücher verboten, welche das Duell, den Selbstmord oder die Ehetrennung als erlaubt hinstellen, oder welche von den Freimaurersekten oder anderen ähnlichen Gesellschaften handeln und behaupten, sie seien der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft nicht verderblich, überhaupt solche, welche vom apostolischen Stuhle verurteilte Irrtümer vertreten.

Sechstes Kapitel.

Ueber die heiligen Bilder und Ablässe.

15. Auf was immer für eine Weise hergestellte Bilder Unseres Herrn Jesu Christi, der seligsten Jungfrau Maria, der Engel und der Heiligen oder anderer Diener Gottes, die von dem Sinne und den Bestimmungen der Kirche abweichen, sind durchaus verboten. Neue Bilder aber, mögen sie mit Gebeten versehen sein, oder nicht, sollen ohne Erlaubnis der Kirchengewalt nicht herausgegeben werden.

16. Es ist allen untersagt, unechte und vom apostolischen Stuhle verworfene oder widerrufenen Ablässe irgendwie zu verbreiten. Die schon verbreiteten sollen aus den Händen der Gläubigen weggenommen werden.

17. Alle Abläß-Bücher, Verzeichnisse, Zettel, Blätter zc., in denen Angaben über deren Verleihung enthalten sind, sollen ohne Erlaubnis der zuständigen Autorität nicht veröffentlicht werden.

Siebentes Kapitel.

Ueber die liturgischen und die Gebetbücher.

18. In den authentischen Ausgaben des Missale, des Breviers, des Rituale, des Ceremoniale der Bischöfe, des römischen Pontificale und anderer vom Heiligen apostolischen Stuhle approbierten liturgischen Bücher, soll sich niemand herausnehmen, etwas zu ändern; ist dies dennoch geschehen, so sind solche neue Ausgaben verboten.

19. Keine Litanei außer den uralten und gewöhnlichen, die in den Brevieren, Missalen, Pontificalen und Ritualen enthalten sind, und außer der Litanei von der seligsten Jungfrau, die im heiligen Hause von Loreto gesungen zu werden pflegt, und der vom Heiligen Stuhle bereits approbierten Litanei vom heiligsten Namen Jesu, soll ohne Revision und Approbation des Ordinarius herausgegeben werden.